

**Zeitschrift:** Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 64 (1985)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Volksthabstimmung vom 9. Juni : das sogenannte "Recht auf Leben" :  
überflüssig, unredlich, unmenschlich  
**Autor:** Rey, Anne Marie  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-340255>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den Regimes im Jahr 1994 vor-  
gezeichnet.

Mit einer derart umgestalteten  
Finanzordnung wären zweifel-  
los die so oft beschworenen

*Rahmenbedingungen für unsere  
Wirtschaft grundlegend verbes-  
sert. Und eine als vernünftig  
empfundene Finanzordnung  
hebt – gemäss einer weitverbrei-*

teten These – die *Leistungskraft*  
und die *Steuer-moral*. Es lohnt  
sich also, auf dem eingeschlage-  
nen Weg hartnäckig vorwärts zu  
schreiten.

*Volksabstimmung vom 9. Juni: Das sogenannte «Recht auf Leben»*

## Überflüssig, unredlich, unmenschlich

*Anne Marie Rey schreibt, warum wir diese Initiative ablehnen*

Das Leben auf dieser Welt ist be-  
droht. Die Nachrichten über  
Unfälle, Katastrophen, Terror,  
Folter, Hunger, Kriege jagen  
sich. Nicht nur der Mensch, die  
ganze Kreatur, die Umwelt sind  
in Gefahr. Vor diesem Hinter-  
grund ist man gefühlsmässig  
versucht, der Initiative «Recht  
auf Leben» spontan zuzustim-  
men. Und überhaupt: Wer ist  
schon gegen das Recht auf Le-  
ben?

### *Überflüssig*

Beim näheren Hinsehen ent-  
puppt sich die Verankerung des  
Rechts auf Leben in der Verfas-  
sung allerdings als völlig über-  
flüssig: Längst ist dieses Recht in  
unserem Land als ungeschriebe-  
nes Grundrecht anerkannt und  
garantiert. Das geben selbst die  
Initianten zu.

Zur Lösung der eingangs er-  
wähnten weltweiten Probleme  
vermag die Initiative «Recht auf  
Leben» nicht das geringste bei-  
zutragen. In weiteren Bereichen,  
die von den Urhebern angespro-  
chen werden, wie Strassenver-  
kehr, Umweltschutz, Mutter-  
schutz, Strafvollzug – und auch  
die neuerdings in den Vorder-  
grund gestellte Genmanipula-  
tion –, hat der Bund längst auf-  
grund von Verfassung und Ge-  
setz die notwendigen Kompe-

tenzen, um Massnahmen zu  
treffen und Regelungen zu erlas-  
sen.

### *Unredlich*

In diesem Zusammenhang fällt  
auf, dass die Befürworter der In-  
itiative in den meisten konkreten  
Fragen, wo es – auch – um den  
Schutz des Lebens ging oder  
geht, geteilter Meinung sind. So  
gibt es unter ihnen solche, die ge-  
gen Temporeduktion im Stras-  
senverkehr, gegen das Gurten-  
obligatorium, gegen die Sen-  
kung der Alkoholpromille am  
Steuer, gegen eine Verbesserung  
der Mutterschaftsversicherung,  
gegen griffige Umweltschutzbe-  
stimmungen, für die Kürzung  
von Entwicklungshilfegeldern  
oder für erleichterte Waffenaus-  
fuhr oder gar für die Wiederein-  
führung der Todesstrafe eintra-  
ten.

Einzig in zwei Punkten sind sich  
die «Lebensschützer» einig: Sie  
möchten

– die Regelung des Schwanger-  
schaftsabbruches weitgehend  
einschränken und

– das Recht auf einen würdigen  
Tod beschneiden.

Diese Ansinnen kommen im Ab-  
satz 2 der Initiative zum Aus-  
druck, welcher das eigentliche  
Kernstück des Volksbegehrens  
darstellt. Die Initianten nehmen

also ein verbreitetes Malaise  
zum Vorwand, um unter dem  
Deckmantel eines unbestritte-  
nen Grundrechtes ihre ganz  
konkreten Ziele zu verfolgen.  
Sie müssen sich daher den Vor-  
wurf der Unredlichkeit gefallen  
lassen.

### *Recht auf einen würdigen Tod*

«... und endet mit seinem na-  
türlichen Tod.» Damit ist die  
Sterbehilfeproblematik ange-  
sprochen. Zur Klärung dieser  
Problematik trägt allerdings die  
Initiative nichts bei. Mit ihren  
unklaren Begriffen – was heisst:  
«natürlicher Tod»? – würde sie  
im Gegenteil Rechtsunsicherheit  
schaffen. Im Einzelfall bietet sie  
keinerlei Entscheidungshilfe; in  
der Tendenz will sie Arzt und  
Patient bevormunden.

Es ist weder möglich noch im In-  
teresse des Schwerkranken und  
Sterbenden wünschbar, die  
Sterbehilfe im Detail zu regle-  
mentieren. Wo ist die Grenze  
zwischen «natürlichem» Ster-  
benlassen und Lebensverkür-  
zung? Wo die Grenze zwischen  
künstlicher Lebensverlängerung  
und sinnloser Verlängerung des  
Leidens? Die bestehenden  
Richtlinien der Schweizerischen  
Akademie der Medizinischen  
Wissenschaften zur Sterbehilfe  
genügen vollauf; eine darüber

hinausgehende Regelung wäre wenig sinnvoll.

Offen bleibt die Frage, ob aufgrund der Initiative nicht Selbstmord und Beihilfe dazu strafbar werden müssten.

### Das zentrale Ansinnen

So bleiben als einzige Bereiche, wo die Initiative wirklich konkrete Auswirkungen hätte, die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs und die Empfängnisverhütung.

Die Initianten haben bei verschiedenen Gelegenheiten ihre Ideen dazu klar dargelegt. Wenn sie sich in letzter Zeit nicht mehr eindeutig festlegen wollen, so gehört das zu ihrer Verschleierungstaktik. Ober haben sie vielleicht kurz vor der Abstimmung Angst bekommen vor ihrem eigenen Extremismus? Tatsächlich müsste bei wortgetreuer Auslegung der Initiative der Schwangerschaftsabbruch fast vollständig verboten werden: Nur noch wenn das Leben der Mutter gefährdet ist, soll nach den Vorstellungen der Initianten ein Abbruch erlaubt sein. Das beträfe beim heutigen Stand der Medizin einige wenige Fälle pro Jahr.

### Die Initiative ist unmenschlich

Ein Schwangerschaftsabbruch wegen Missbildung des Fetus, wegen einer aus Vergewaltigung entstandenen Schwangerschaft oder gar aus sozialmedizinischen Gründen wäre nicht mehr zulässig. Das unter Gewaltanwendung gezeugte Leben «soll Vorrang haben vor dem Horror des Opfers» (Dr. iur. Marlies Näf, Mitglied des Initiativkomitees). Das 15jährige Mädchen; die Frau über 40; die geschiedene Frau, die sich und ihr Kind mit Putzen über die Runden bringt; die Frau, die wegen eines einmaligen Seitensprungs nicht ihre Familie gefährden möchte – sie alle sollen zum Austragen der

unerwünschten Schwangerschaft gezwungen werden. Das Ansinnen der Initianten ist nicht nur extrem, sondern unmenschlich. Mit Sicherheit würde dadurch ein Wiederanstiegen der illegalen – oft unter gefährlichen Umständen vorgenommenen – Abtreibungen bewirkt.

### Keine Abtreibungsflut

Demgegenüber sind die legalen Schwangerschaftsabbrüche wie auch die illegalen Abtreibungen in der Schweiz in den letzten 10 Jahren deutlich rückläufig – und dies trotz einer Liberalisierung in der Anwendung des geltenden Gesetzes. Die von den Initianten beschworene «Abtreibungsflut» ist demnach reine Erfindung. Die legalen Eingriffe beliefen sich 1970 auf rund 21 000. Für das Jahr 1981 werden sie mit 13 000 beziffert (P.A. Gloor und Mitarb., Méd. et Hygiène, 42, 1984). Die Dunkelziffer wurde 1970 auf 20 000 geschätzt, 1979 auf 7000–14 000 (Hagmann, Revue méd. de Suisse romande, 12, 1979).

Dieser Rückgang ist auf eine bessere Empfängnisverhütung zurückzuführen und wurde ohne Zweifel positiv beeinflusst durch das offenere Klima, in welchem in den letzten Jahren über Sexualität und alles, was damit zusammenhängt, gesprochen werden konnte. Bei Annahme der Initiative würde die positive Entwicklung von der illegalen Abtreibung hin zum legalen Abbruch und von da zu besserer Verhütung mit Sicherheit zurückgeworfen. Um so mehr als die Initiative auch die Schwangerschaftsverhütung einschränkt.

### Angriff auf Familienplanung

Wenn der Schutz des Lebens mit der Zeugung beginnen soll, dann würden viele der heute gebräuchlichen und der wirksamsten Verhütungsmittel illegal.

Das gilt vorab für die Gebärmutterspirale, aber auch für etliche Pillensorten, die nicht mehr mit Sicherheit den Eisprung unterdrücken, sondern die Einnistung des befruchteten Eis in die Gebärmutter verhindern.

Ausserdem stellt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Initiative die Frage, ob nicht sogar die freiwillige Sterilisation von Mann und Frau als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit untersagt werden müsste.

### Rechtsstaatlich unannehmbar

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Initiative «Recht auf Leben» hinsichtlich Grundrechtsschutz und Steigerung der Lebensqualität *nichts* bringt. Einzig in bezug auf Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch hätte sie unerträgliche und unmenschliche Auswirkungen – falls sie nicht wegen Undurchführbarkeit überhaupt toter Buchstabe bliebe, was rechtsstaatlich verheerend wäre.

Unannehmbar ist die Initiative insbesondere auch, weil sie sich anmasst, komplexe weltanschauliche Fragen zum Leben und zum Sterben, wo sich diametral entgegengesetzte Auffassungen gegenüberstehen, mit einem Federstrich ein für allemal und für alle Bürgerinnen und Bürger verbindlich von Gesetzes wegen regeln zu wollen. Ein grosser Teil der Bevölkerung, eine grosse Zahl von Kantonen sollen in Gewissensfragen bevormundet, ja vergewaltigt werden. Die Toleranz, die bis anhin eine Grundnorm war in unserem Land, gebietet, diese Initiative abzulehnen.

*Anne-Marie Rey, Zollikofen, ist Vizepräsidentin des Schweiz. Aktionskomitees gegen die Initiative Recht auf Leben.*